

tion judiciaire venant d'une autre personne. Il est en effet naturel et conforme à la raison que celui qui est attaqué puisse se défendre au lieu de l'attaque par tous les moyens que la procédure met à sa disposition.

Dans l'espèce, il s'agit d'une action en répétition fondée sur l'art. 86 de la loi sur la poursuite et la faillite qui est essentiellement une loi de procédure. Cette action ne doit pas être confondue avec la *condictio indebiti* de l'art. 72 CO., dont elle se distingue par un délai de prescription plus court et par le fait que celui qui répète une somme payée ensuite de poursuites restées sans opposition n'a pas à prouver qu'il a payé par erreur, mais simplement que la somme payée n'était pas due.

Elle est une conséquence nécessaire du système de poursuites institué par la loi suisse. (Voir Reichel Al., dans les *Archives de la poursuite*, vol. II, (1893), p. 197 et suiv.) Tandis qu'en France il n'y a que le jugement et l'acte authentique qui aient le caractère de titres exécutoires donnant droit de saisir, en Suisse, au contraire, toute prétention peut devenir titre exécutoire moyennant qu'elle ait fait l'objet d'un commandement de payer notifié au débiteur et que celui-ci n'ait pas formé d'opposition en temps utile. L'action en justice ou la reconnaissance en forme authentique qui, en France, doivent précéder l'ouverture de la procédure exécutoire sont remplacées, en Suisse, par une simple sommation de payer non suivie d'opposition. L'action en répétition de l'art. 86 LP. a pour but de parer aux conséquences dommageables qu'aurait ce système pour le non-débiteur qui, ayant omis de faire opposition en temps utile, a perdu le droit de discuter la prétention du créancier et laissé acquérir à ce dernier un titre exécutoire. Elle constitue une sorte de *restitutio in integrum* accordée au débiteur contre les effets du défaut d'opposition. Elle lui restitue le droit de discuter la prétention du créancier en se portant lui-même demandeur.

Aussi longtemps qu'il peut y avoir recours, la prétention du créancier ne peut être considérée comme définitivement reconnue et matériellement fondée; la question reste ouverte.

(Voir Brustlein & Rambert, *Commentaire*, art. 86, chif. 1.) Malgré l'interversion des rôles des parties, cette action constitue un acte de défense du débiteur (demandeur) contre la réclamation du créancier (défendeur). Comme telle elle peut, en vertu des règles admises de la connexité, être portée devant le juge du lieu où le créancier a exercé sa réclamation, c'est-à-dire au for de la poursuite, le débiteur étant libre toutefois, aux termes de l'art. 86 LP., de l'intenter au for du créancier.

L'action en répétition de Botelli, fondée sur l'art. 86 LP., pouvait donc, sans infraction au traité franco-suisse et en raison de sa connexité avec la réclamation de l'hoirie Chiron, être portée au for des poursuites exercées par cette hoirie, et le juge de ce for, devant lequel elle a été effectivement portée, était compétent pour en connaître.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

Le recours est écarté.

95. Urteil vom 18. Juli 1895 in Sachen Planzer.

A. Joh. Jos. Planzer von Siffon, Kanton Uri, arbeitete während einer Reihe von Jahren als Glacier in Frankreich. Er hielt sich zuerst in Neuilly, dann in Argenteuil, Département Seine-et-Oise, auf; an letzterem Orte erwarb er auch Grundeigentum. Dasselbst unterzeichnete er im Jahre 1886 zu Gunsten eines gewissen François Mary in Argenteuil einen Schuldschein für den Betrag von 2000 Fr., verzinslich à 5 %; derselbe ist vom 30. April genannten Jahres datiert. In der Folge verkaufte Planzer sein in Argenteuil befindliches Grundeigentum an einen gewissen Démole und hielt sich dann, — zum mindesten während einiger Zeit, — in Siffon auf. Unterdessen war der Inhaber des Planzer'schen Schuldtitels, Mary, in Konkurs gefallen; auf der bezüglichen Steigerung wurde genannter Titel

von einem Rechtsagenten, Namens Sandoval in Paris, erstanden. Derselbe erließ zunächst — am 8. Dezember 1891 — eine sogenannte *Sommation* zu Händen Planzers, indem er diesen zur Zahlung fraglicher Schuld samt Zinsen und Kosten aufforderte; als sodann diese Aufforderung erfolglos blieb, erließ er durch den *Huissier* Bègne in Argenteuil unterm 26. April 1892 gegen Planzer „in Argenteuil“ Citation vor die erste Kammer des Zivilgerichts erster Instanz in Versailles. Als Gegenstand des dort zu verhandelnden Rechtsstreites bezeichnet die Citation die Anerkennung und Bezahlung der unterm 30. April 1886 verkündeten Schulds. Diese Citation wurde wegen Abwesenheit Planzers dem Maire von Argenteuil zugestellt und der Empfang durch dessen *Adjoint* bescheinigt. Unterm 25. Mai 1892 erließ dann das Zivilgericht erster Instanz in Versailles gegen J. J. Planzer, *demeurant actuellement à Argenteuil*, ein *Kontumazurteil*, wodurch der Schuldschein vom 30. April 1886 als anerkannt und der Beklagte zur Zahlung des betreffenden Betrages samt Zinsen und Kosten verurteilt wurde. Gegen dieses Urteil ergriff Planzer das Rechtsmittel der *Opposition*, indem er Inkompetenz des Versailler Zivilgerichtes behauptete und sich hierfür zunächst darauf berief, daß er Schweizer und in Sissikon domiziliert sei, und daher mit fraglicher Klage vor den schweizerischen Gerichten hätte gesucht werden müssen; eventuell unterstehe die fragliche Forderung der Gerichtsbarkeit des Handelsgerichtes. Mit Urteil vom 13. Dezember 1892 wies jedoch das Zivilgericht von Versailles die Einsprache Planzers ab, indem es ausführte, daß derselbe, obwohl Schweizer, doch der französischen Gerichtsbarkeit unterstehe, *à raison d'un acte passé en France alors qu'il avait en France sa résidence au moment de la poursuite ainsi que cela résulte de toutes les pièces de la procédure*. Der kommerzielle Charakter fraglicher Obligation sodann sei nicht erwiesen. — Dieses Urteil wurde, da Planzer in Argenteuil nicht angetroffen wurde, zunächst an seiner Statt dem dortigen Maire zugestellt; im weitem stellte der *Huissier* Trichet in Argenteuil unterm 13. Mai 1893, nachdem ein Fräulein Hasberg in der früher Planzer'schen Wohnung ihm mitgeteilt, daß Planzer seit einiger Zeit verreist und ausgezogen sei und nun in Sissikon

wohne, ein Urteil samt Zahlungsaufforderung auch dem *Procureur de la République à Versailles* zu. Unterm 9. Februar 1894 ließ sodann Sandoval dem Planzer in Sissikon durch das dortige Betreibungsamt einen Zahlungsbefehl zustellen, und zwar für 2000 Fr. Kapital samt Zinsen und Zinseszinsen vom 30. April 1886 bis 25. Mai 1892, sowie Kosten, im ganzen 3175 Fr. 55 Cts. Planzer erhob dagegen Rechtsvorschlag; die Gerichtskommission Uri hob jedoch denselben unterm 10. Dezember 1894 auf und sprach die Rechtsöffnung aus, im wesentlichen aus folgenden Gründen: Die geltend gemachte Forderung beruhe auf Urteilen des Versailler Zivilgerichtes erster Instanz vom 25. Mai und 13. Dezember 1892. Dieselben seien, da sie die in Art. 16 des schweizerisch-französischen Staatsvertrages vom 15. Juni 1869 verlangten Formen und Voraussetzungen erfüllten, nach Art. 16 gleichen Vertrages vollstreckbar, indem sie im Original mit formrichtiger Beglaubigung vorlägen und auch das Original des Notifikationsaktes und die Bescheinigung des Gerichtsschreibers bezüglich Weiterzugs beigebracht sei. Eine materielle Würdigung der Sache stehe dem Vollstreckungsgerichte nicht zu. Der Schuldner habe den, laut Art. 81 des Betreibungs- und Konkursgesetzes ihm obliegenden, Beweis nicht erbracht, daß die Vollziehung aus einem der in Art. 17 genannten Vertrages angeführten Gründe zu verweigern sei. Auf Grund der erteilten Rechtsöffnung teilte sodann das Betreibungsamt Sissikon dem *Démole* in Argenteuil als Schuldner Planzers mit, daß die Forderung des letztern zu Gunsten von Sandoval als Gläubiger eines Betrages von 3780 Fr. gepfändet sei. In der Folge fand auf Bereiben Sandovals bei Planzer eine weitere Pfändung statt, und zwar für 96 Fr. Gerichtskosten.

B. Unterm 6./8. Februar 1895 erklärte darauf J. J. Planzer den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, mit dem Antrage, es sei das Urteil der Gerichtskommission Uri vom 10. Dezember 1894 aufzuheben und als folgenlos zu erklären, unter Kostenfolge im Betrage von 40 Fr.

Zur Begründung wird im wesentlichen bemerkt: Es liege eine Verletzung des schweizerisch-französischen Gerichtsstandsvertrages vor. Planzer sei unbestrittenermaßen Schweizerbürger; er habe

sich allerdings während einer Reihe von Jahren in Argenteuil aufgehalten; dagegen habe er sein Domizil in Frankreich anfangs Mai 1886 aufgegeben und sei mit seiner Familie in seine Heimat Sifikon zurückgekehrt; dort habe er sich seitdem ununterbrochen aufgehalten mit Ausnahme eines Jahres vom Frühjahr 1890 an, wo er, ohne sein Domizil in Sifikon aufzugeben, sich auf Reisen befand. Dies ergebe sich aus einer bezüglichen Bescheinigung des Gemeinderates von Sifikon, d. d. 26. Februar 1894. Er habe also zur Zeit der Anhebung des Forderungsprozesses seitens Sandoval in Frankreich keine Niederlassung mehr besessen und dort überhaupt nicht mehr gewohnt. Daraus erkläre sich sein Fortbleiben bei der Gerichtsverhandlung vom 25. Mai 1892 vor dem Zivilgericht in Versailles. Nachdem er durch einen in Frankreich wohnhaften Sohn von dem daselbst ergangenen Kontumazurteil Kenntnis erhalten, habe er freilich das Rechtsmittel der Opposition ergriffen und die alleinige Kompetenz der schweizerischen Gerichte behauptet; das genannte Zivilgericht jedoch habe den entgegengesetzten Standpunkt eingenommen und seine Kompetenz bejaht, in der Sache selbst aber das Begehren des Sandoval gutgeheißen; die Gerichtskommission Uri sodann habe das betreffende Urteil als vollziehbar erklärt. Ihrem Entscheide gegenüber sei zunächst zu bemerken, daß verfassungsgemäß nicht sie, sondern der Regierungsrat Vollziehungsbehörde sei (Art. 60 und 62 b R.-V.). Erst nachdem der Regierungsrat die Exekution fraglicher ausländischer Urteile verfügt hatte, durfte die Gerichtskommission die definitive Rechtsöffnung verfügen. Abgesehen davon könne nach Art. 17 cit. des Staatsvertrages die Vollziehung eines Urteils dann verweigert werden, wenn dasselbe von einer inkompetenten Behörde ausgegangen sei. Daß die urteilende Behörde kompetent gewesen, habe im Bestreitungsfall der Vollstreckungspetent nachzuweisen. Dieser Beweis sei nicht geleistet worden und könne nicht geleistet werden; in der Tat sei das Versailleser Zivilgericht inkompetent gewesen. Man berufe sich auch auf Art. 58 B.-V. und Art. 32 R.-V.

C. Mit Vernehmlassung vom 10. März 1895 beantragt Advokat Dr. Wenhelm im Auftrage der Gerichtskommission Uri und des J. Sandoval, es sei auf den Rekurs nicht einzutreten,

eventuell derselbe als unbegründet abzuweisen, unter Kostenfolge im Betrage von 40 Fr.

Zur Begründung wird im wesentlichen bemerkt: Das Bundesgericht könne nicht urteilen, ob der kantonale Richter die Art. 80—82 des Bundesgesetzes betreffend Schuldbetreibung und Konkurs richtig oder unrichtig angewendet habe. Mit Bezug auf die angebliche Verletzung des schweizerisch-französischen Staatsvertrages aber hätte Rekurrent gemäß Art. 67 C.-P.-D. das Recht gehabt, sich beim umerischen Obergerichte zu beschweren, da er dies nicht getan, liege ein letztinstanzlicher Entscheid nicht vor und sei der Rekurs an das Bundesgericht unzulässig. Planzer sei allerdings Bürger von Sifikon; dagegen habe er daselbst einen stabilen Aufenthalt erst genommen, als seine Kreditoren Thomassin und Sandoval ihn in Frankreich belangt hätten. Noch im Jahre 1892 habe er seinen Wohnsitz in Argenteuil gehabt. Dort sei er am 8. Dezember 1891 durch den Weibel Bègue zur Zahlung aufgefordert worden; ebendort habe man ihm unterm 27. Juni 1892 persönlich in seiner Wohnung, rue de Diane 15, das ergangene Kontumazialurteil eröffnet. In der Verhandlung betreffend Opposition gegen dasselbe habe das Zivilgericht noch unterm 13. Dezember 1892 konstatiert, daß Planzer in Argenteuil wohne. Auch zur Zeit der Ladung zur ersten Verhandlung, im April 1892, sei Planzer in Argenteuil gewesen; desgleichen laut Bescheinigung der Gerichtskanzlei von Versailles noch am 9. November 1893. Die Erklärung der Fräulein Hasberg beweise nichts; die Bescheinigung des Gemeinderates Sifikon sodann sei vor Gerichtskommission Uri nicht beigebracht worden und habe auch, abgesehen von den Gründen betreffend Ausstand einzelner Gemeinderäte wegen Parteilichkeit oder Verwandtschaft, auch deshalb keine Bedeutung, weil sie den Rechtsbegriff des Domizils nicht konstruieren könne. Planzer habe nicht bewiesen, daß er zur Zeit der gerichtlichen Verhandlungen sein Domizil im Kanton Uri gehabt habe. Die in Frankreich gegen ihn erhobene Klage qualifiziere sich zunächst als Feststellungsklage (punkto Gültigkeit des Schuldscheins) und sei insoweit nicht persönlicher Natur; außerdem gehe sie auf Erfüllung eines Vertrages. Als solche sei sie an dem Orte zulässig, wo der Vertrag abgeschlossen

wurde, sofern die Parteien zur Zeit der Anhebung des Prozesses am Orte des Vertragsschlusses anwesend seien (Art. 1 Abs. 3 des Staatsvertrages). Planzer habe übrigens die Kompetenz der französischen Gerichte insofern anerkannt, als er in die materielle Behandlung betreffend Ungültigkeit des Schuldscheins eingetreten sei und ferner die handelsgerichtliche Kompetenz behauptet habe; auch habe er gegen das Urteil (vom 13. Dezember 1892) kein Rechtsmittel ergriffen. Dasselbe sei rechtskräftig geworden; es sei, gleich wie das Kontumazialurteil, durch die schweizerische Gesandtschaft in Paris legalisiert, und seien auch alle weiteren Formalitäten erfüllt. Die Gerichtskommission habe im Rechtsöffnungsverfahren den ergangenen Rechtsvorschlag aufgehoben, dagegen eine formelle Vollziehung weder gestattet noch verneint; da nun Rekurse an das Bundesgericht laut Art. 17 des Staatsvertrages nur gegen Vollziehungserkenntnisse zulässig seien, sei der vorliegende Rekurs wohl auch aus diesem formellen Grunde abzulehnen. Wenn Rekurrent anführe, die Gerichtskommission sei zur Fällung des angefochtenen Entscheides nicht zuständig gewesen, so widerspreche dies dem bezüglichen Entscheide des Regierungsrates, sowie einem Gutachten des rekurrentischen Anwaltes selbst, welches derselbe in gleicher Sache abgegeben. Die angerufenen Verfassungsartikel träfen in casu nicht zu.

D. Replicando führt Rekurrent aus: Die Uneinläßlichkeitsrede des Rekursiten entbehre offenbar jeder Begründung, indem ein Weiterzug des Erkenntnisses der Gerichtskommission überhaupt nicht zulässig gewesen wäre, abgesehen davon aber der Rekurs an das Bundesgericht auch ohne Durchlaufen des kantonalen Instanzenzuges zulässig war. Seit 1886 habe Planzer, von einigen Reisen abgesehen, unausgesetzt in Sissikon gewohnt. Diesbezüglich werde auf eine Reihe von Belegen verwiesen. Frachtbriefe vom April 1886; Mietvertrag mit J. Huber bezüglich des von Planzer bewohnten Hauses, d. d. 3. Mai 1886; Policen und Quittung der Versicherungsgesellschaft Rhodnix, vom gleichen Jahr; Jagdpatent des Kantons Uri pro 1886; Fischereipatent des gleichen Kantons pro 1887; Steuerzettel des Kantons Uri vom 24. Februar 1888 und 1. Dezember 1889; Aufnahme-diplom der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Uri

vom 15. Januar 1889; eine Schneiderrechnung von Schneidermeister Aufdermauer in Brunnen vom 4. April 1889, 2c. Dem Rekurrenten sei weder die Zahlungsaufforderung vom 8. Dezember 1891 noch das Kontumazialurteil persönlich in Argenteuil zugestellt worden; die Ladung vom April 1892 sodann sei, laut Anbringen des Rekursiten, selbst eine Ediktalladung gewesen. Bezüglich der erstgenannten Zustellungen liege vielleicht eine Verwechslung des Rekurrenten mit seinem gleichnamigen Sohne vor, der allerdings in Argenteuil wohne. Die Klage des Sandoval sei eine persönliche; der französische Gerichtsstand sei daher nicht begründet, speziell auch nicht durch den Umstand, daß die angeblich von Planzer errichtete Schuldanerkennung in Frankreich zu stande kam. Rekurrent habe denn auch die Kompetenz der französischen Gerichte stetsfort bestritten. Die Gerichtskommission Uri dagegen habe sich dahin ausgesprochen, daß das Civilgericht Versailles ein vollstreckbares Urteil erlassen habe, und daher Rechtsöffnung gewährt. Der bezügliche Entscheid der Gerichtskommission sei rekursfähig.

E. In der Duplik wird im wesentlichen bemerkt: Aus einer Bescheinigung der Gerichtskanzlei, welche in's Recht gelegt werde, gehe hervor, daß das Bezirksgericht am 3. August 1886 über den zur Zeit in Sissikon anwesenden Planzer den Rekurs eröffnet habe. Planzer sei nämlich damals nicht im Stande gewesen, für 4800 Fr. Pfand zu geben; dies erkläre sich eben daraus, daß der Mittelpunkt seiner geschäftlichen Tätigkeit nicht in Sissikon, sondern in Argenteuil gewesen sei. Ferner sei aus einem *extrait du registre des transcriptions* ersichtlich, daß Joh. Jos. Planzer, wohnhaft in Argenteuil, Witwer der anno 1870 verstorbenen Dorothea Regli, also der Vater und nicht etwa der Sohn Planzer, am 2. April 1892 auf dem Hypothekenamt in Versailles erschien. Bezüglich der Domizilfrage werde noch wiederholt auf die Constatationen der verschiedenen Ladungen, Zustellungen 2c. verwiesen. Auch aus der Erklärung der Fräulein Hasberg sei nur zu entnehmen, daß Planzer am 13. Mai 1893 „seit einiger Zeit“ in Sissikon wohnte. Dasselbst betreibe er kein Geschäft, besitze auch kein Grundeigentum; sein ganzes Vermögen liege in Frankreich, wo er bis 1892 auch Grundeigentum besaß.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Rekurrent Planzer ist Schweizerbürger, der Rekursbeklagte Sandoval, wie aus der Aktenlage geschlossen werden muß, Franzose. Zwischen beiden waltet ein Rechtsstreit; soweit bei demselben die Frage des Gerichtsstandes und der Urteilsvollstreckung in Betracht fällt, ist unbestrittenermaßen der schweizerisch-französische Staatsvertrag betreffend Gerichtsstand und Urteilsvollziehung vom 15. Juni 1869 maßgebend. Das Rechtsbegehren des Klägers Sandoval im fraglichen Rechtsstreite geht nun auf Anerkennung einer von Planzer ausgestellten Schuldburkunde und Bezahlung des bezüglichen Betrages. Diesbezüglich hat Sandoval geltend machen wollen, daß der erste Teil seines Rechtsbegehrens dinglicher Natur sei und deswegen beim dinglichen Gerichtsstande habe angebracht werden dürfen. Indes hat der betreffende Teil des Rechtsbegehrens, insoweit dasselbe nämlich auf Anerkennung der Schuldburkunde geht, abgesehen von seiner persönlichen Natur, überhaupt gar keine selbständige Bedeutung; es wird damit nur bezweckt, einen Vorentscheid zu erlangen, auf Grund dessen dann der Hauptentscheid auf Zahlung der in der Urkunde dokumentierten Schuld ergehen sollte. Maßgebend für den Charakter der Klage und somit für den Gerichtsstand ist nur das Hauptbegehren; dasselbe ist aber, weil auf eine Zahlung gerichtet, offenbar persönlicher Natur. Es handelt sich hier um eine contestation en matière mobilière et personnelle. Unter diesen Umständen bestimmt sich der Gerichtsstand, — da das Vorliegen eines Wahldomizils im Sinne von Art. 3 Staatsvertrag nicht einmal behauptet wurde, — auf Grund von Art. 1 St.-V. Zuständig ist der natürliche Richter des Beklagten, also der Domizilrichter, oder, im Falle des Art. 1, Abs. 2 ibidem, wenn nämlich auf Erfüllung eines Vertrages geklagt wird und beide Parteien zur Zeit des Prozeßbeginns am Orte des Vertragsabschlusses sich aufhalten, der Richter dieses Ortes selbst. Nun hat in casu der Rekursbeklagte Sandoval den Rekurrenten Planzer in Frankreich, und zwar in Argenteuil, vor Zivilgericht Versailles, belangt; er behauptet aber, Planzer habe die Kompetenz der französischen Gerichte und dann speziell dieses Gerichtes dadurch anerkannt, daß er dort die Einrede der Kompetenz des dor-

tigen Handelsgerichtes erhob und dann gegen den (seine Kompetenz bejahenden) Entscheid des Zivilgerichtes kein Rechtsmittel ergriff. Indes ergibt sich, daß Planzer (im Oppositionsverfahren gegen das zuerst zu seinen Lasten ergangene Kontumazurteil) in erster Linie die Inkompetenz der französischen Gerichte und nur eventuell die Kompetenz der französischen Handelsgerichte behauptete; wenn er aber gegen das gegenteilige Urteil des Zivilgerichtes kein Rechtsmittel ergriff, so kann darin, nachdem er die Kompetenz der französischen Gerichte bestritten, keineswegs eine nachträgliche stillschweigende Unterwerfung unter dieselbe erblickt werden. Ubrigens hat Planzer, als dann das französische Urteil im Rechtsöffnungsverfahren vor die Gerichtskommission Uri gebracht wurde, wiederholt die Kompetenz der französischen Gerichte bestritten und diejenige der schweizerischen Gerichte behauptet. Unter diesen Umständen kann nicht gesagt werden, daß er das Recht verwirkt habe, auch vor dem Bundesgerichte die gleiche Inkompetenz geltend zu machen. Was dagegen die weitere rekurrentische Behauptung betrifft, es sei auch die Gerichtskommission Uri zum Erlasse ihres angefochtenen Entscheides nicht kompetent gewesen, so ist vorab nicht ersichtlich, daß Rekurrent diesen Standpunkt auch vor der genannten Kommission selbst vertreten habe; sodann aber handelt es sich dabei um Auslegung kantonalen Rechts (Civilprozeßordnung und Einführungsgezet zum Betreibungs- und Konkursgezet) und ist dieselbe in casu seitens der obern kantonalen Behörden, — Regierungsrat und Gerichtskommission, — in dem Sinne erfolgt, daß eben die Kompetenz der letztern angenommen wurde. Diese Auffassung muß hierorts um so mehr als maßgebend betrachtet werden, als Rekurrent gar nicht behauptet hat, daß sie auf einer willkürlichen oder offenbar unrichtigen Gesetzesauslegung beruhe. Nach dem Gesagten ist an dieser Stelle zu prüfen, ob gemäß Anbringen des Rekurrenten das Urteil des Zivilgerichts Versailles vom 13. Dezember 1892 von einem unzuständigen Gerichte ausgefällt worden und daher dessen Vollstreckung mit Unrecht von der Gerichtskommission Uri bewilligt worden sei (Art. 17 St.-V.). Zwar hat der Rekursbeklagte noch geltend machen wollen, daß auf den Rekurs nicht einzutreten sei; derselbe richtete sich nämlich nicht gegen einen letzt-

instanzlichen kantonalen Entscheid, und es sei dieser Entscheid auch gar nicht gleichbedeutend mit der allein rekursfähigen Erteilung eines Exequatur. Allein ganz abgesehen davon, daß die Möglichkeit eines Weiterzuges des angefochtenen Entscheides nicht dargetan ist, hat das Bundesgericht in staatsrechtlichen Streitigkeiten niemals den allgemeinen Satz aufgestellt, daß nur gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide rekuriert werden könne. Vielmehr gilt dieser Satz zunächst nur in Fällen von Rechtsverweigerung und hat ihn dann das Bundesgericht auch in Fällen von vormundschaftlichen Entscheidungen von Gemeindebehörden (Amtliche Sammlung XX, S. 32) angewendet, sowie allerdings bei bestrittenen Fragen des kantonalen Verfassungsrechtes sich immer das Recht gewahrt, die Parteien zunächst an die letzte kantonale Instanz zu weisen. In casu liegt nun kein Grund vor, weswegen vorerst der Entscheid einer etwaigen kantonalen Oberinstanz eingeholt werden sollte, vielmehr ist der Rekurs gegen den Entscheid der Gerichtskommission vollkommen zulässig und auch die Einwendung, daß durch denselben kein Exequatur erteilt werde, ohne Bedeutung (siehe Art. 81 des Betreibungs- und Konkursgesetzes).

2. Zur Kompetenzfrage sodann ist zu bemerken: Das französische Gericht (Civilgericht Versailles) war nach dem Gesagten in Sachen kompetent, wenn der Beklagte Planzer zur Zeit der Klagehebung in Frankreich, speziell Argenteuil, domiziliert war, oder beide Parteien im gleichen Momente der Klageanhebung in Argenteuil, als dem Orte des Abschlusses fraglichen Vertrages (falls nämlich ein solcher vorliegt) residierten. Ausschlaggebend ist also das Domizil, resp. (mit Bezug auf den Ort des Vertragsabschlusses) die Residenz im Momente der Klageeinleitung; dagegen fällt eine etwaige vorherige Betreibung resp. Zahlungsaufforderung (Sommatation) außer Betracht. Fragt sich daher, wo der Beklagte am 26. April 1892 (als dem Tage der Citation) domiziliert war, resp. residierte, so ergibt sich aus den Akten folgendes: Unterm 26. Dezember 1894 bescheinigt der Gemeinderat Sifikon, daß Joh. Jos. Planzer seit Mai 1886, — mit Ausnahme eines Jahres vom Frühjahr 1890 an, während welcher Zeit der Genannte sich auf Reisen befand, — mit Familie in

Sifikon niedergelassen gewesen sei. Laut beigebrachtem Mietvertrag mit J. J. Huber, d. d. Sifikon 3. Mai 1886, mietete er daselbst dessen Haus samt Gärtchen, und zwar zunächst auf drei Jahre vom 1. Mai 1886 an, jedoch mit der Maßgabe, daß bei Unterlassung der Kündigung der Vertrag noch zweimal auf je weitere drei Jahre erneuert sein sollte. Laut verschiedenen Frachtbriefen (vom 12. bis 22. April 1886) ließ sich darauf Planzer seinen Hausrat von Argenteuil nach Sifikon kommen; er möblierte damit das genannte Hubersche Haus und versicherte es unterm 27. September 1886 auf zehn Jahre bei der französischen Gesellschaft Phönix für einen Wert von 19,415 Fr. (siehe Police und Quittung bei den Akten). In Sifikon zahlte er auch, laut beigebrachten Steuerzeddeln der Jahre 1887 und 1889, die ernerische Staatssteuer; ferner lautet das produzierte Jagdpatent pro 1886 auf „Jos. Planzer, wohnhaft in Sifikon“; das gleiche gilt vom Fischereipatent pro 1887 und von der Aufnahmsurkunde der ernerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, datiert 1889, w. Was sodann insbesondere die Vorladung vom 26. April 1892 betrifft, so hat der Rekursbeklagte selbst sie als „Ediktalladung“ bezeichnet; richtig ist jedenfalls soviel, daß sie dem Planzer nicht persönlich zugestellt wurde, wie der betreffende Weibel ausdrücklich bezeugt (verbis: n'ayant trouvé personne, les portes fermées, les plus proches voisins absents ou ayant refusé copie je me suis transporté à la mairie d'Argenteuil, etc.). Im Mai 1893 erklärte denn auch Fräulein Hasberg in Argenteuil dem Gerichtsvollzieher Trichet, als derselbe eine Amtshandlung in gleicher Sache vornehmen wollte, daß Planzer depuis quelque temps in Sifikon wohne, und wurde daraufhin, da Planzer in Argenteuil nicht angetroffen wurde, die betreffende Amtshandlung beim Procureur de la République à Versailles vorgenommen. Wenn andererseits mehrere gerichtliche Akte den J. J. Planzer als actuellement à Argenteuil bezeichnen, so beruht dies wohl auf einer Verwechslung mit seinem gleichnamigen Sohne oder bezieht sich auf kürzere Aufenthalte in Argenteuil. Auf Grund des Angebrachten muß angenommen werden, daß Planzer im Jahre 1886 sein Domizil in Argenteuil aufgegeben und ein solches in Sifikon begründet hat, insbesondere aber zur Zeit der Klage-

einleitung am 26. April 1892, in Argenteuil weder domiziliert war, noch daselbst, als am Orte des angeblichen Vertragsab schlusses, residierte. Treffen aber nach dem Gesagten mit Bezug auf Argenteuil weder die Voraussetzungen des Art. 1, Abs. 1, noch diejenigen des Art. 1, Abs. 2 des Staatsvertrages zu, so war das dortige Gericht, d. h. das Civilgericht Versailles, in Sachen nicht kompetent. Seine Kompetenz kann auch nicht aus der bloßen Tatsache abgeleitet werden, daß der Schuldschein in Argenteuil zu Stande gekommen sei; in der That ist ein solches forum obligationis dem Staatsvertrage unbekannt. Hat also das Civilgericht Versailles in fraglicher Sache geurteilt, ohne die bezügliche Kompetenz zu besitzen, so mußte seinem Entscheide die Vollstreckung verweigert werden. Der gegenteilige Entscheid der Gerichtskommission Uri ist daher aufzuheben.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und das Urteil der Gerichtskommission Uri vom 10. Dezember 1894 wird demgemäß aufgehoben.

II. Auslieferung. — Extradition.

Vertrag mit Italien. — *Traité avec l'Italie.*

96. *Sentenza del 18 settembre 1895 nella causa Manetti.*

A. Con sentenza 4 agosto 1894 del Tribunale penale di Firenze, 3^a sezione penale, Enrico Manetti di Firenze, fu, in applicazione degli art. 413 e 79 del Codice penale, e 568 e 569 del Codice di procedura penale, dichiarato colpevole del delitto di truffa e condannato alla reclusione per un anno ed alla multa di lire 200, oltre ai danni da liquidarsi ed alle spese del procedimento. Tale sentenza fu poi confermata in appello il 5 febbrajo 1895. Nel frattempo il Manetti essendosi reso latitante, il Procuratore del Re presso il Tribunale civile e penale di Firenze, in data 25 maggio 1895, spiccò

contro di lui mandato di cattura. Saputosi poi che il Manetti si era rifugiato in Svizzera, a Lugano, il R. Console in questa città, in base al detto mandato di cattura chiese ed ottenne dal Consiglio di Stato del Cantone Ticino la carcerazione provvisoria del Manetti. Più tardi, con ufficio del 19 agosto 1895, la Legazione d' Italia a Berna ne chiese l' estradizione producendo una copia legalizzata della sentenza 4 agosto 1894. Sulla quale domanda interrogato il Manetti se intendeva opporsi, rispose di farvi formale opposizione, incaricando l'avv. Natale Rusca di stendere il relativo ricorso.

B. Detto ricorso, in data del 23 agosto 1895, fa capo ai seguenti argomenti. Il Manetti fu condannato per truffa a danno di Marri Don Agostino (vedi sentenza 4 agosto 1894). Ora malgrado che il Marri in detto giudizio avesse dichiarato di desistere dall' azione penale, il Tribunale ebbe tuttavia a condannare il Manetti come colpevole di truffa. Aggravatosi quest' ultimo presso la Corte d' appello di Firenze, Don Agostino Marri rinnovava la sua dichiarazione di desistere dalla sporta querela a favore del Manetti; della quale dichiarazione fu steso espresso verbale. Ora l' accusa per delitto di truffa semplice scampare se la parte lesa non sporge querela o se vi recede prima che sia emanata una sentenza definitiva. (Art. 379 e 380 Codice penale tic.). Secondo il Codice penale italiano sembra però che la truffa sia sempre perseguibile anche senza querela di parte e nonostante recesso della parte lesa. Comunque sia, essere un principio riconosciuto in materia di estradizione che il fatto costituente il delitto per cui l' estradizione viene chiesta debba essere perseguibile tanto nello stato richiedente che in quello richiesto. Su questo criterio essere fondato anche il disposto dell' art. 4 del trattato italo-svizzero che rifiuta l' estradizione quando secondo le leggi del paese richiesto vi è prescrizione dell' azione o della pena. Lo stesso aver luogo anche pel recesso dell' azione penale che è un modo di estinzione dell' azione pari alla prescrizione. Dovendosi pertanto secondo la legge ticinese ritenersi estinta l' azione penale per truffa, l' estradizione del Manetti non può essere accordata.